

Musikunterricht an Schulen in Schleswig-Holstein

Für den Musikunterricht in den Schulen Schleswig-Holsteins gilt ab **25. Juli 2021** das Folgende:

- Singen und Spielen auf Blasinstrumenten soll möglichst ins Freie verlegt werden. Dort sollen möglichst 2,5 Meter Abstand eingehalten werden, eine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht.
- Soll in Innenräumen gesungen oder auf Blasinstrumenten gespielt werden, gilt:
 - Es muss sorgfältig alle 20 Minuten gelüftet werden.
 - Es wird 2,5 Meter Abstand eingehalten. (Im Regelfall wird also in Innenräumen nicht im gesamten Klassenverband musiziert werden können.)
 - Zur Lehrkraft bzw. zur Dirigentin/zum Dirigenten werden 4 Meter Abstand eingehalten.
 - Der Abstand kann durch Trennscheiben reduziert werden.
 - Kondenswasser muss sorgfältig beseitigt werden.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann nach Entscheidung der Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung ausgesetzt werden.
 - Blasinstrumente werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Während der Arbeit mit den Instrumenten sollen die Schülerinnen und Schüler vermeiden, sich an den Kopf zu fassen.
- Für Ensembles und AGs gelten die gleichen Regeln.
- Das Schuljahr 2021/22 startet im echten Regelbetrieb – das Kohortenprinzip ist also aufgehoben.
- Auch Auftritte sind möglich. Hierbei soll das in der Bekämpfungsverordnung vorgesehene Schutzniveau möglichst nicht unterschritten werden, s. hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210722_Corona-BekaempfungsVO.html - doc0a41a829-9d84-472d-b669-e38c6347748dbodyText6

Quellen:

- *Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22*, in Kraft ab 25. Juli 2021
- *Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (SchulencoronaVO)*, in Kraft ab 25. Juli 2021